

# Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. März 1966)

## VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

Kurz vor Beginn der diesjährigen Quadregesima wurde das *Fastengebot und die Bußdisziplin der Kirche* neu geordnet. Die Apostolische Konstitution *Paenitemini* vom 17. Februar 1966 handelt einleitend vom *Sinn der Buße*, von der Verpflichtung des Menschen zur Buße, gesehen im Lichte des Alten und Neuen Testaments, sowie von Formen der Bußübung. Wesentlich ist die Geisteshaltung, die *Bußgesinnung*; wahre Buße äußert sich auch in leiblicher Aszese und freiwilliger Übung äußerer Werke. „In erster Linie will die heilige Mutter Kirche, trotzdem sie allzeit die Enthaltung von Fleischspeisen und das Abbruchfasten, die Nüchternheit in besonderer Weise gewahrt hat, gleichwohl in der herkömmlichen Dreizahl ‚Gebet-Fasten-Liebeswerke (Almosengeben)‘ die drei grundlegenden Weisen zur Erfüllung des göttlichen Gebotes der Buße aufzeigen.“ Diese traditionellen und biblischen Formen der Bußübung sollen auch dort betont werden, wo die Bischofskonferenzen neue Weisen, Buße zu tun (Liturgiekonstitution n. 105/106; 109/110), vorschreiben werden. Im einzelnen wird folgendes bestimmt:

I. § 1. Nach göttlichem Gesetz sind alle Gläubigen verpflichtet, Buße zu tun.

§ 2. Die Vorschriften des kirchlichen Gesetzes bezüglich der Buße werden gänzlich neu geordnet nach den folgenden Bestimmungen.

II. § 1. Die Fastenzeit behält ihren Bußcharakter. Die pflichtgemäß in der ganzen Kirche einzuhaltenen Bußtage sind die einzelnen Freitage und der Aschermittwoch oder aber der erste Tag

des großen Fastens, der Quadregesima, nach der Unterschiedlichkeit der Riten; ihre wesentliche Einhaltung verpflichtet schwer.

§ 2. Unbeschadet der unter nn VI und VIII erwähnten Vollmachten über die Erfüllungsweise des Bußgebotes an genannten Tagen, muß die Abstinenz (Enthaltung von Fleischspeisen) an allen Freitagen beobachtet werden, die nicht auf gebotene Festtage fallen, während Abstinenz und Abbruchfasten zugleich gehalten werden muß an den Aschermittwochen oder (nach der Unterschiedlichkeit der Riten) am ersten Tag der großen Fastenzeit sowie an den Freitagen vom Leiden und Tod des Herrn (Karfreitag).

III. § 1. Das Abstinenzgebot verbietet den Gebrauch von Fleischwaren, nicht jedoch den von Eiern, Milchprodukten und jegliche Mitverwendung von Tierfetten.

§ 2. Das Fastengebot (Gesetz des Jejuniums, Abbruchfastens) verpflichtet, nur eine einzige Mahlzeit am Tag zu halten, verbietet aber keineswegs, etwas Speise am Morgen und am Abend zu sich zu nehmen, wobei man sich — was die Quantität und Qualität (Menge und Art) angeht — an die anerkannten örtlichen Gewohnheiten halten soll.

IV. Das Abstinenzgebot verpflichtet alle, die das 14. Lebensjahr vollendet haben; das Fastengebot hingegen alle Gläubigen vom vollende-



ten 21. Lebensjahr an bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Um die Gläubigen jüngeren Alters mögen sich die Seelsorger und Eltern mit besonderer Sorgfalt bemühen und sie zum wahren Sinn und Verständnis, zum Geist der Buße anleiten und erziehen.

- V. Während mit diesen Normen sämtliche Privilegien und Indulte sowohl allgemeinen als besonderen Charakters abgeschafft sind, wird damit nichts geändert, weder bezüglich der Gelöbnisse irgendeiner natürlichen oder moralischen Person, noch auch in Hinsicht auf die gebilligten Konstitutionen und Regeln jedweder Ordensfamilie oder Institution.
- VI. § 1. Nach Norm des Konzilsdekretes *Christus Dominus* über das Hirtenamt der Bischöfe n. 38,4 steht es den Bischofskonferenzen zu:
- a) die Tage der Buße, aus rechtem Grund, zu verlegen, wobei jedoch stets der Fastenzeit Rechnung getragen werden soll;
  - b) die Abstinenz oder das Fasten, ganz oder teilweise, mit anderen Formen der Buße zu ersetzen, speziell mit Werken der Nächstenliebe und Übungen der Frömmigkeit.
- § 2. Die Bischofskonferenzen sollen zur Verständigung dem Apostolischen Stuhl mitteilen, was sie diesbezüglich festgelegt haben.
- VII. Bei unveränderter Fortgeltung der Vollmacht der einzelnen Bischöfe, nach Norm des vorgenannten Dekretes *Christus Dominus* (über das Hirtenamt der Bischöfe), n. 8b, kann auch der Pfarrer aus rechtem Grund und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Oberhirten, sowohl den einzelnen Gläubigen, wie

den einzelnen Familien, die Dispens von Abstinenz und Fasten oder deren Umwandlung in andere fromme Werke gewähren; die gleichen Vollmachten hat der Obere eines Ordenshauses oder eines Kleriker-Instituts für die eigenen Untergebenen.

- VIII. In den Ostkirchen steht dem Patriarchen, zusammen mit der Synode, oder der höchsten Autorität jeder Kirche, zusammen mit dem Rat der Hierarchen, das Recht zu, die Tage des Fastens und der Abstinenz zu bestimmen, nach Norm des Konzilsdekretes über die katholischen Ostkirchen, n. 23.
- IX. § 1. Es ist lebhaft erwünscht, daß die Bischöfe und alle Seelenhirten außer einem häufigeren Gebrauch des Sakramentes der Buße während der Fastenzeit mit Eifer insbesondere außerordentliche Werke der Buße fördern in Zweck und Absicht der Sühne oder flehentlicher Bitten.
- § 2. Lebhaft wird ebenso allen Gläubigen ans Herz gelegt, in ihrer Gesinnung echten christlichen Bußgeist zu verwurzeln, der sie drängt, Werke der Nächstenliebe, der Buße und des Opfers zu vollbringen.
- X. § 1. Diese Vorschriften, die ausnahmsweise durch den *Osservatore Romano* promulgiert werden, treten am Aschermittwoch, 23. Februar 1966, in Kraft.
- § 2. Wo bisher besondere Privilegien und Indulte allgemeiner oder besonderer Natur in Kraft waren, dort darf man die ‚*Vacatio legis*‘ für 6 Monate vom Tag der Verkündigung dieses Gesetzes zugestanden sehen. (*L'Osservatore Romano* n. 40, v. 18. 2. 66).



Am 5. Februar 1966 hielt der Heilige Vater eine Ansprache an das 27. Generalkapitel der *Oblaten von der makellosen Jungfrau Maria*. Er hob die Verdienste, die diese Ordensfamilie sich in den 150 Jahren ihres Bestehens um die Kirche erworben hat, hervor. Die Oblaten sind auf allen Gebieten des Apostolates, namentlich der außerordentlichen Seelsorge, der Volks- und Heidenmissionen sowie der Jugenderziehung tätig. Der Papst ermunterte das Kapitel, das vom Konzil geforderte ‚aggiornamento‘ zu vollziehen, um das vom Stifter aufgetragene „Evangelizare pauperibus“ auch in Zukunft fruchtbar ausführen zu können. (L'Osservatore Romano n. 30, v. 6. 2. 66).

Durch Apostolisches Schreiben vom 17. Oktober 1965 hat Paul VI. den Diener Gottes *Jakob Berthieu*, Priester und Martyrer des Jesuitenordens (1838–1896), *seliggesprochen* (AAS 57, 1965, 817–822). Durch Apostolisches Schreiben vom 31. Juli 1965 hat Papst Paul VI. die *Statuten für die Militärseelsorge der Bundesrepublik Deutschland* approbiert und veröffentlicht (AAS 57, 1965, 705–710); eine von der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland autorisierte deutsche Übersetzung ist in n. 1 des 1. Jahrgangs des in Bonn erscheinenden ‚Verordnungsblattes des Katholischen Militärbischofs für die deutsche Bundeswehr‘ veröffentlicht. Diese Statuten lösen die von Pius XI. am 19. September 1935 erlassenen „Statuten für die deutsche Militärseelsorge“ ab. Nach den neuen Statuten wird jeweils ein deutscher residierender Diözesanbischof zum Militärbischof ernannt. Die Untergebenen der Militärseelsorge (katholische Soldaten, Beamte und Angestellte der Bundeswehr mit ihren katholischen Familiengliedern) gehören jedoch nicht einem exemten Personalbistum an, wie das früher der Fall gewesen ist, vielmehr bleibt die Zuständigkeit des örtlichen Bischofs

und Pfarrers erhalten, die jedoch bei den Angehörigen der Militärseelsorge erst in zweiter Linie tätig werden soll. Die Kurie des Militärbischofs, an deren Spitze ein Generalvikar steht, ist am Sitz der Bundesregierung errichtet. Für die Militärseelsorge werden Diözesan- und Ordensgeistliche herangezogen, deren Zugehörigkeit zu ihrem Bistum bzw. Ordensverband durch die Berufung nicht beeinträchtigt wird. Es soll für je 1500 katholische Soldaten jeweils ein hauptamtlicher Militärgeistlicher bestellt werden (KNA).

Durch Motuproprio „*Finis Concilio*“ vom 3. Januar 1966 werden *sechs neue postkonziliare Kommissionen* eingesetzt. Nämlich: 1. eine *Zentralkommission* zur Koordinierung der gesamten nachkonziliaren Arbeit, 2. die *Kommission für die Bischöfe und für die Leitung der Diözesen*, 3. die *Kommission für die Ordensleute*, 4. die *Kommission für die Missionen*, 5. die *Kommission für die christliche Erziehung*, 6. die *Kommission für das Laienapostolat*. Der Papst erwähnt ferner die bereits bestehenden Kommissionen und Sekretariate (vgl. OK 7, 1966, 104 f.) - (L'Osservatore Romano n. 8, v. 12. 1. 1966).

#### VON DER ARBEIT DER POSTKONZILIAREN KOMMISSIONEN

Naturgemäß liegen zur Zeit keine neuen Ergebnisse aus dem Arbeitsbereich der postkonziliaren Organe vor. Die verschiedenen Gremien werden erst konstituiert bzw. durch neue Mitglieder erweitert.

In das *Consilium zur Ausführung der Liturgiekonstitution* wurden 5 neue Mitglieder berufen (L'Osservatore Romano n. 291 v. 18. 12. 1965).

*P. Karl Rahner SJ*, Inhaber des Lehrstuhls für Christliche Weltanschauung und Religionsphilosophie an der Universität München, wurde zum Konsultor des *Sekretariates für die Ungläubigen* ernannt (KNA).



P. Josef Glazik MSC, Professor der Missionswissenschaft und Direktor des Instituts für Missionswissenschaft, ist zum Konsultor der nachkonziliaren *Missionskommission* ernannt worden, deren Vorsitzender Kardinal Agagianian ist (KNA). Zur weiteren Klärung von Einzelfragen, die in der *Pastoralkonstitution* „Die Kirche in der Welt von heute“ behandelt werden, bestellte der Heilige Vater eine *Studienkommission*. Sie wird sich mit den *Problemen der Bevölkerung, der Ehe und Familie und der Geburten* befassen. Zu dieser Kommission, deren Leitung Kardinal Alfredo Ottaviani innehat, gehören u. a. Kardinal Julius Döpfner von München und Weihbischof Josef M. Reuss von Mainz, sowie eine größere Anzahl von Experten. Sekretär der Kommission ist der Dominikanerpater Henri De Riedmatten (*L'Osservatore Romano* n. 55 v. 7./8. 3. 1966). Über den gegenwärtigen wissenschaftlichen Stand von Fragen, mit denen sich diese Kommission zu befassen hat, vgl. „Theologie der Gegenwart“ Heft 2/1966.

#### AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

Für das *außerordentliche Jubeljahr* (vgl. OK 7, 1966, 102) wurde durch Dekret der *Ritenkongregation* vom 1. März 1966 ein eigenes Meßformular veröffentlicht. Das Formular (mit eigener Präfation) wurde durch das Consilium zur Ausführung der Liturgiekonstitution ausgearbeitet (*Notitiae* n. 14, 1966, 42-49; *L'Osservatore Romano* n. 52 v. 4. 3. 66).

Eine *Instruktion der Ritenkongregation* vom 23. November 1965, die außer der Unterschrift des Präfekten dieser Kongregation auch die des Kardinalpräfekten der Religiösenkongregation und des Präses des Consiliums zur Ausführung der Liturgiekonstitution trägt, gibt nähere Anweisungen für den *Gebrauch der Sprache* beim

Breviergebet sowie bei der Konvent- und Kommunitätsmesse in Ordenshäusern. Für den Gebrauch der Muttersprache sind (namentlich für die Orden mit pflichtmäßigem Chorgebet und mit Konventmesse) nicht unbeträchtliche Einschränkungen vorgesehen (AAS 57, 1965, 1010-1013). Eine ähnliche Instruktion hat die *Studienkongregation* (mit Zustimmung der SCRit. und des ‚Consiliums‘) für sämtliche Seminare erlassen, die jedoch bis jetzt nicht in den AAS veröffentlicht worden ist.

Zu *Konsultoren der Religiösenkongregation* wurden ernannt: P. Gommarus von den Broeck (Prämonstratenser), P. Genaro Fernandez (Augustiner) und P. Benjamin von der Allerheiligsten Dreifaltigkeit (Unbeschuhter Karmelit). (*L'Osservatore Romano* n. 17 v. 22. 1. 66).

#### AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

Das Konzilsdekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche behandelt in n. 33-35 das Verhältnis der Orden zur Ortskirche und zur Bischofskonferenz (vgl. OK 7, 1966, 34-39). Die VDO hat mit ihrem Brief vom 30. Juli 1965 im Rahmen der „gemischten Kommission“ zwar bereits konkrete Kontakte mit den deutschen Bischöfen aufgenommen. Aber eine Hauptaufgabe wird sein, daß sich die Orden zunächst selber über die Rolle, die sie in Zukunft in der Kirche spielen sollen, klar werden. Diesem Zweck sollten *Studienkonferenzen* dienen, zu denen die VDO Hausobere und Pastoraltheologen nach Werl/Westfalen (7.-9. 2. 66) und Königstein/Taunus (14.-16. 2. 66) eingeladen hatte. Die Konferenzen standen unter dem Thema „*Seelsorge in und mit den Diözesen*“. Den Vorsitz führte P. Provinzial Dr. Dietmar Westemeyer OFM; er gab eine Einführung in die Thematik, wobei der Brief an die deutschen Bischöfe vom 30.



Juli 1965 den Ausgangspunkt bildete. Weitere Referenten und Korreferenten waren: Dr. Ludwig Bertsch SJ, Frankfurt/St. Georgen (Die Seelsorgskonzeption der Kirche in den Dekreten des zweiten Vatikanischen Konzils: Die diözesan-regionale Struktur der Kirche), Dr. Sigfried Klöckner OFM, Fulda (Seelsorgswünsche des Konzils an die Orden), Nationalkaplan der CAJ Bernhard Honsel, Essen (Versuche zu einer regionalen Lenkung und Hilfestellung für die Seelsorge der Gemeinden und Dekanate des Niederrheins), Dr. Linus Grond OFM, Rotterdam (Bericht aus der Seelsorge in den Räumen Hooren und Bommelerwaard - Holland), Dr. Linus Grond OFM, Rotterdam (Seelsorgliche Funktion der Klöster und Ordensleute. Gedanken im Anschluß an soziographische Erhebungen im deutschen Sprachbereich). Die Diskussion ging um die bisherigen Arbeiten der Klöster und ihren Wert in der heutigen Seelsorge, um die gewöhnliche und außergewöhnliche Seelsorge, um die Zusammenarbeit der Orden untereinander und die Koordinierung ihrer Arbeit. In Aussicht genommen wurde ein engeres Zusammengehen der Orden auf Diözesanebene. — In Werl waren 43, in Königstein 42 Teilnehmer zur Konferenz erschienen; folgende Ordensverbände waren vertreten: Franziskaner, Oblaten der makellosen Jungfrau, Steyler Missionare, Benediktiner, Jesuiten, Karmeliter, Kapuziner, Kreuzherren, Pallottiner, Redemptoristen, Spiritaner, Augustiner, Dominikaner, Minoriten, Herz-Jesu-Missionare, Herz-Jesu-Priester, Vinzentiner, Missionare von der Hl. Familie, Weiße Väter und Diözesanpriester. — Die in dem eingangs erwähnten Konzilsdokument und bei diesen Studienkonferenzen angeschnittenen Fragen werden in „Paulus, Zeitschrift für missionarische Seelsorge“ Heft 2/1966 unter dem Titel „Ortskirche und Orden“ behandelt.

*Scotus-Gedenktage* in Köln vom 1. bis 5. Dezember 1965. Das Minoritenkloster Köln, seit 1954 wieder bestehend und die große Tradition der Kölner Minoriten fortführend, hat als Hüter des Grabes von Johannes Duns Scotus in der Minoritenkirche anlässlich des 700-jährigen Geburtsjahres Scotus-Gedenktage durchgeführt. Träger der Veranstaltungen war die franziskanische Ordensfamilie der Franziskaner-Observanten, der Kapuziner und der Minoriten-Conventualen. An den Gedenktagen hielt jeder der franziskanischen Zweige Gottesdienste mit Ansprachen ab. — In Vorträgen von Prof. Dr. Johann Auer, Universität Bonn, und Prof. Dr. Wolfgang Kluxen, Universität Bochum, wurde die Bedeutung dieses großen Scholastikers für die Theologie, die Philosophie und die Geisteswissenschaft gewürdigt und die Bedeutung von Scotus für die Wissenschaft der heutigen Zeit dargelegt.

Das Minoritenkloster Köln bereitet in Verbindung mit dem Wienand-Verlag Köln eine Scotus-Gedenkschrift vor, in der die Bedeutung von Scotus für die Wissenschaft und die Kirche dargelegt werden soll.

#### VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

In Durchführung des Konzilsdekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche (n. 36-38) hat der deutsche Episkopat eine „*Deutsche Bischofskonferenz*“ gebildet und dafür Statuten erarbeitet und verabschiedet. Nach deren Approbation durch den Apostolischen Stuhl wird die Deutsche Bischofskonferenz Ende August in Fulda erstmals in ihrer neuen Zusammensetzung zusammentreten: auch die Weihbischöfe werden stimmberechtigte Mitglieder sein (n. 38, 2). In Fulda werden auch die Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz neu besetzt werden. Das ist das wichtigste Arbeitsergebnis der ersten Konferenz der deutschen Bischöfe



nach Konzilsende, die vom 1.—4. März 1966 in Hofheim/Taunus stattfand. Zentrales Thema dieser Konferenz waren die nachkonziliaren Aufgaben der katholischen Kirche in Deutschland. Nach Mitteilung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Julius Döpfner, wurden folgende Vorhaben bereits eingeleitet: Vorbereitung eines Einheitsrituale und eines Einheitsgebetbuches, Überprüfung der Religionsbücher in ökumenischer Sicht, eine einheitliche Bibelübersetzung, eine amtliche Übersetzung der Beschlüsse des Konzils, eine Untersuchung zu Strukturfragen des Laienapostolates. Eingehender beraten wurden ferner: die zeitgemäße Gestaltung der Priesterausbildung und die entsprechende Neuordnung des theologischen Studiums, die Einführung des Diakonates als eines bleibenden Standes in der Kirche, die Verstärkung des kollegialen Elementes in den Diözesen, etwa in einem Seelsorgerat oder in der Verlebendigung des Presbyteriums, die Intensivierung der Laienarbeit (KNA).

Außer der *Präfation* in der hl. Messe können künftighin auch die *Formel bei der Spendung des Bußsakramentes* sowie gewisse Teile des *Weiheritus* aus dem *Pontifikale Romanum* in deutscher Sprache gesprochen werden (Amtsblatt Köln 1965, 633—635).

#### AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

Durch die Neuerrichtung von Pfarren wurde es notwendig, in mehreren Bistümern die *Ewige Anbetung* neu zu regeln, damit jede Seelsorgestelle an die Reihe kommt und ihren besonderen Anbetungstag hat. „Die Konstitution über die hl. Liturgie hätte schlecht verstanden, wer nur noch das eucharistische Opfer gelten lassen wollte und darüber die eucharistische

Gegenwart Christi im heiligsten Sakrament vergäße“ (Amtsblatt München-Freising 1965, 308).

Um die *Kliniktaufen* zurückzudrängen und die *Taufe in der Pfarrkirche* inmitten der versammelten Gemeinde zum Regelfall werden zu lassen, hat das Erzbischöfliche Ordinariat München folgende Richtlinien gegeben: In der Klinik sind sehr schwache Kinder und solche, deren Mutter länger als zehn Tage in der Klinik bleiben muß, zu taufen; in normalen Fällen aber ist die Taufe nach Rückkehr von Mutter und Kind in der eigenen Pfarrkirche zu spenden, und zwar in einer Weise, daß den Gläubigen und Familien dieses Sakrament in seiner überragenden Bedeutung vor Augen trete. (Amtsblatt München-Freising 1965, 283 f.)

Zwischen den Bistümern Passau und Linz ist ein *Austausch der Beichtjurisdiktion* erfolgt, so daß der in der einen Diözese zum Beicht hören bevollmächtigte Priester diese Vollmacht auch in der anderen Diözese hat. In gleicher Weise ist die *Predigterlaubnis* und die Vollmacht ausgetauscht worden, innerhalb der Beichte private Gelübde gemäß can. 1313 CIC zu dispensieren oder zu kommutieren (Amtsblatt Passau 1965, 85).

Bei *Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Kirche* sind in Deutschland auch die staatlichen Normen zu beachten, die hinsichtlich Eintragung und Änderung der Religionszugehörigkeit bei den Meldeämtern und Standesbeamten gelten. Die diesbezüglichen Vorschriften sind nicht bundeseinheitlich, sondern landesrechtlich unterschiedlich geregelt, so daß z. B. in manchen deutschen Bundesländern der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft beim Standesamt, in anderen beim Amtsgericht erklärt werden muß. Auf die geltenden Bestimmungen machen mehrere Bistümer aufmerksam (Amtsblatt Fulda 1965, 224; Amtsblatt Trier 1965, 286). —



Vgl. hierzu J. Pfab, Reversion und Konversion, 2. Aufl., Freiburg 1964, 33, wo eine Übersicht über die derzeit geltenden landesrechtlichen Bestimmungen gegeben wird.

Bei *Ausstellung von Taufurkunden* ist in jedem Fall ausdrücklich zu bescheinigen, ob sich im Taufbuch eine Eintragung über Firmung, Eheschließung, Subdiakonatsweihe oder feierliche Profeß findet oder nicht; auf diese Weise soll jede erreichbare urkundliche Angabe über eine Person, speziell über ihren Ledigenstand, sichergestellt werden (Amtsblatt Fulda 1965, 173).

Die Anhebung der Mutterhausabgaben auf 160 DM pro Schwester und Monat ab 1. Januar 1966 haben die Bistümer Köln und Münster verfügt; gleichzeitig sind auch noch andere Leistungen dem heutigen Geldwert angepaßt worden (Amtsblatt Köln 1965, 602; Amtsblatt Münster 1965, 249).

Im Bistum Augsburg ist am 1. September 1965 eine *Katholische Akademie der Diözese Augsburg* errichtet worden, „an der die Besinnung auf alle Fragen gepflegt wird, denen heute Kulturbedeutung zukommt; hier sind auch Probleme eingeschlossen, die nicht ohne weiteres gleich vordergründig als Fragen der Kirche zu erkennen sind ... Die Akademie wendet sich nicht allein an organisierte und kirchentreue Katholiken, sondern in gleicher Weise auch an Abständige, Andersgläubige, Nichtkatholiken, kurz an jedermann“ (Amtsblatt Augsburg 1965, 265).

Das Seelsorge-Referat des Erzbischöflichen Ordinariates München und Freising begann am 1. Januar 1966 einen *Brieffernkurs* unter dem Namen „Katholischer Glaubensdienst — München“. Monatlich werden zwei Briefe versandt. Der Grundkursus erstreckt sich auf etwa ein Jahr (Amtsblatt München-Freising 1965, 358).

Mehrere Bistümer weisen auf das nunmehr erschienene *Familienbuch zum Katechismus* hin, welches für die Eltern geschaffen worden ist und diese befähigen soll, mit ihren Kindern über religiöse Dinge zu sprechen. Eine eingehende Unterweisung über die pastorale Bedeutung dieses Buches ist beigegeben (Amtsblatt Bamberg 1965, 263).

Mit Billigung der Fuldaer Bischofskonferenz sind für den *Religionsunterricht in landwirtschaftlichen Fachschulen* Richtlinien und Themenpläne veröffentlicht worden (Amtsblatt Trier 1965, 266).

Vom Bischöflichen Ordinariat Würzburg wird erklärt, daß bezüglich der *Gottesdienste mit Jazzgesängen* die bisherigen Versuche noch nicht den Anforderungen entsprechen, die von der Liturgiekonstitution an die Kirchenmusik gestellt sind; daher werden solche Gesänge nicht zugelassen (Amtsblatt Würzburg 1965, 200).

— Ähnliche Bedenken bringt das Bischöfliche Ordinariat Fulda zum Ausdruck, indem es verlangt, daß das vorgesehene Werk vor jeder öffentlichen Ankündigung und Aufführung dem Ordinariat zur Genehmigung für den kirchlichen Raum vorzulegen ist (Amtsblatt Fulda 1965, 226). — Vgl. die Stellungnahme der Ordinate Freibur und Köln in: OK 7, 1966, 111.

Sämtliche *Bauvorhaben und Reparaturen*, die den Betrag von DM 3000,— übersteigen, müssen vorher vom Ordinariat schriftlich genehmigt sein, selbst wenn das Bistum keinerlei Zuschüsse gewährt (Amtsblatt Mainz 1965, 153).

Bei allen Neu- und Umbauten von Pfarrzentren sollen auch die Bedürfnisse der *pfarrlichen Volksbücherei* eingeplant werden; ein Raum von etwa 50—60 qm, möglichst ebenerdig mit unmittelbarem Zugang von der Straße, auch mit Schaukasten oder -fenster, möge vorgesehen werden (Amtsblatt München-Freising 1965, 313).



## MISSIONEN

Das gewaltige Missionswerk der Kirche braucht Gebet und Opfer. 780 Missionsgebiete haben über zwei Milliarden ungetaufte Menschen. Die Katholiken der Welt haben in einem Jahr 150 Millionen DM für das Missionswerk aufgebracht; so beachtlich die Summe ist, — es kann dennoch nicht von einer genügenden Unterstützung der Mission gesprochen werden. Insbesondere darf den Bischöfen und Priestern der Missionen nicht zugemutet werden, daß sie vom Bettel leben; sie haben Anspruch auf die Mitsorge der Gesamtkirche (Amtsblatt Bamberg 1965, 241).

### PRIESTER- UND ORDENSBERUFE

*Worte Papst Pauls VI. über den Ordensberuf:* „Ein Ordenberuf bedeutet heute Selbstverleugnung, ist nicht mehr volkstümlich, erfordert Opfer. Er verlangt, daß man die schwere, doch bewundernswerte Mission der Kirche versteht, die, heute mehr denn je, sich bemüht, dem Menschen seine wahre Natur, seine Bestimmung, sein ewiges Ziel vor Augen zu stellen, und den Gläubigen die unerschöpflichen, unfasßbaren Schätze der Liebe Christi zu enthüllen. Dazu muß man jung sein, einen klaren Blick besitzen und ein großes Herz. Es bedeutet, die Nachfolge Christi zu umfassen, sein Heldentum, seine Heiligkeit, seine Mission des Gutestuns und des Seelenheils als eine Aufgabe für das ganze Leben. Keinen anderen Lebensweg gibt es, der von einem Ideal beseelt wäre: so wahr, so opferfreudig, so menschlich, so heilig — wie ein Beruf zum Dienste Christi“. (Mitteilungsblatt PWO n. 20/1965).

*Förderung von Berufen in verschiedenen Ländern:* in Italien haben 72 klösterliche Verbände von Männern und 67 von Frauen die Anregungen der Obern- und Oberinnenkonferenzen aufgegriffen und Direktoren für die Berufswerbung bestellt.

Frankreich hatte vor dem zweiten Weltkrieg unter allen Ländern die größte Zahl der geistlichen Berufe; heute steht es an 16. Stelle.

In der Erzdiözese *Mecheln-Brüssel* hat sich durch die persönlichen Bemühungen Kardinals Suenens die Zahl der Seminaristen innerhalb von drei Jahren verdoppelt; diesen Bemühungen ist ein Anstieg der Priester- und Ordensberufe im ganzen Land zu danken.

Die *holländischen* Bischöfe und Ordensobern haben sich zusammengeschlossen zu einem Zentrum für Berufswerbung, das seinen Sitz in Tilburg hat.

*Ungarn* kann einen Anstieg der geistlichen Berufe verzeichnen; es besteht jedoch ein staatlicher „*numerus clausus*“ für die Zulassungen zu den Weihen und zum Ordenseintritt.

Kardinal Seper von Zagreb gab eine Erklärung ab, wonach in *Jugoslawien* die Berufe zum Priester- und Ordensstand derartig zahlreich sind, daß verschiedene Seminare und Klöster die Kandidaten nicht aufnehmen können; z. B. hatten die Salesianer im vergangenen Jahr 52 Novizen. Ein Dorf von 2000 Seelen in der Diözese Mostar hatte im verflossenen Jahr 6 Primizen und ebensoviele Ordenseintritte.

In der *Tschechoslowakei* erhielten kürzlich bestimmte Frauenorden die Erlaubnis, Kandidatinnen aufzunehmen, um dadurch dem Notstand an Krankenschwestern zu beheben. Die Zahl der Priester ist seit 1948 von 7040 auf 4700 gesunken, die Zahl der Pfarreien von 10 473 auf 3250 (Kirchen). In der *Schweiz* ist die Zahl der Berufe ständig im Wachsen. Gegenwärtig gibt es 1993 Ordenspriester und Brüder und 9212 Schwestern (die in den Missionen tätigen Schweizer sind in diesen Zahlen nicht mit erfaßt).

In *Spanien* gibt es derzeit 1442 Männerklöster mit 23 661 Ordenspriestern und



Brüdern, sowie 5728 Frauenklöster mit 71 147 Schwestern (die Priester, Brüder und Schwestern im Ausland sind nicht mitgerechnet). (Mitteilungsblatt des päpstlichen Werkes für Ordensberufe n. 21/66).

In *Deutschland* wurde durch den Salesianeroblaten P. Hubert Leeb die KIM-Bewegung ins Leben gerufen (KIM = *Kreis Junger Missionare*). Die Bewegung besteht seit 1962 und ist jetzt an die Öffentlichkeit getreten. Der Eichstätter Bischof Joseph Schröffer nannte die Gemeinschaft, die dem Priestermangel abhelfen will, eine „*Hoffnung für die Kirche*“. Nach Ansicht des Paters erstreckt sich die Weckung und Vorbereitung des Priesterberufes auf einen zu kleinen Kreis, nämlich ein frommes Elternhaus und die Seminarerziehung. „Was aber ist mit jenen, die nicht das Glück hatten, in einer gesicherten, guten Familie aufzuwachsen, die aber dennoch eine Berufung spüren? Sie sind oft allein gelassen, aber KIM will ihnen den Weg weisen.“ Die im KIM zusammengeschlossenen Jungen sollen sich von Zeit zu Zeit zusammenfinden, gemeinsam Bibelstunden halten und sich über ihre Anliegen und Sorgen aussprechen. Die Priester sollen ihnen dabei persönliche, priesterliche Freunde werden. „KIM ist keine Konkurrenz zu den Knabenseminaren. Er stellt auch keine neue Jugendgruppe dar, sondern bedeutet eine Elite innerhalb der katholischen Jugend, die außerhalb einer Seminarerziehung das Priestertum oder den Missionsberuf anstrebt und durch Schulung und Führung auf einen geistlichen Beruf vorbereitet wird. Sie beweist ihre Treue zu Gott und Kirche durch kernige Religiosität und durch ein kluges, tapferes Apostolat.“ Wer sich für eine Mitgliedschaft beim KIM entschlossen hat, muß zunächst ein Probejahr machen. Die *KIM-Zentrale in Ingolstadt* stellt ihm Aufgaben, die er erfüllen, und Fragen, die er beantworten muß. Nach dieser Probezeit

wird er zum Einführungslager eingeladen. Es findet in den Pfingstferien in einem Jugendhaus statt. Hier erleben die Jungen, die heute bereits aus allen Teilen der Bundesrepublik, aus Österreich und der Schweiz kommen, die Gemeinschaft neuer Freunde und lernen die genaue Arbeitsmethode des KIM kennen. Jedes Lager verfolgt *drei Ziele*: 1. Das Christuserlebnis, wobei die persönliche Berufung vertieft werden soll; 2. Das Glaubenserlebnis durch liturgische Schulung und Weiterbildung. 3. Das Sendungsbewußtsein durch Erprobung der christlichen Nächstenliebe. *Organisatorisch gliedert sich die KIM-Bewegung in drei Gruppen*. Die Jüngsten sind die „*Kadetten*“ (10–12 Jahre), ihnen folgen die „*Pioniere*“ (13–15 Jahre) und schließlich leiten die „*Missionare*“ bereits hinüber ins Priesterseminar. Seit Bestehen der Organisation haben sich über 120 Mitglieder zum KIM bekannt. 21 davon gingen ins Knabenseminar, sieben sind schon im Priesterseminar, einer wurde Ordensnovize, zwei sind Ordensbrüder und neun besuchen Spätberufenschulen. — Die Mitgliedschaft beim KIM bleibt den anderen Jungen gegenüber geheim. Nur Seelsorger und Eltern wissen davon. Auf diese Weise soll der Bub besser missionarisch wirken können und nicht dem Spott seiner Freunde ausgesetzt sein, wenn er den Weg zum Priesterberuf nicht zu Ende gehen will. Mehrere KIM-Mitglieder eines Ortes bilden eine KIM-Zelle, die sich zum gemeinsamen Sakramentenempfang und zur monatlichen Schriftlesung trifft sowie durch gegenseitiges Helfen und Zusammenhalten auszeichnet. Die Verbindung der Zelle mit der Zentrale wird durch monatliche Rundbriefe, Mitteilungsblätter und Aktionszettel aufrechterhalten. Neuerdings gibt die Zentrale auch eine eigene Zeitschrift mit dem Titel „*Herz voran*“ heraus. Der Bischof von Eichstätt hat das Protektorat über den Förderkreis übernommen, durch den die Interessen



dieser neuen Priester-Nachwuchsorganisation wahrgenommen werden. (Münchener Katholische Kirchenzeitung v. 6. 3. 1966 S. 3).

#### STAAT UND KIRCHE

Am 28. Juni 1965 ist das Bundesgesetz zur Änderung des *Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst* erlassen worden, wonach Geistliche vom Subdiakonat an vom Ersatzdienst freigestellt sind und Studierende, die sich auf das geistliche Amt vorbereiten, auf Antrag zurückgestellt werden können (Amtsblatt Aachen 1965, 268).

Am 29. Juni 1965 ist im Land Nordrhein-Westfalen das Gesetz über die Einführung und Durchführung der *Lehrmittelfreiheit* erlassen worden (Amtsblatt Aachen 1965, 203).

In Bayern ist am 9. Juli 1965 ein neues *Forstgesetz* ergangen, welches die Möglichkeit läßt, daß der kirchliche Waldbesitz auf Wunsch und gegen Entgelt vom staatlichen Forstamt in Betriebsleitung genommen wird (Pfarramtsblatt 38, 1965, 347). In Bayern ist zur Ausführung des Bundesjugendwohlfahrtsgesetzes, des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften am 23. Juli 1965 das *Jugendamtsgesetz* beschlossen worden, welches u. a. auch das Zusammenwirken der staatlichen Jugendhilfe mit den freien Wohlfahrtsverbänden regelt (Pfarramtsblatt 38, 1965, 376).

Das Bayerische Kultusministerium hat in einem Schreiben vom 11. August 1965 bezüglich des *Religionsunterrichtes an staatlichen Gymnasien* verfügt: Wenn nunmehr vielfach nicht Geistliche, sondern Philologen, die auch in Religionslehre Staatsexamen haben, für Religionslehre in Einsatz kommen, so muß dennoch die *Verbindung mit der Kirchengemeinde* auf-

recht erhalten werden, was in der Weise geschehen kann, daß ein Geistlicher, vornehmlich der Pfarrer, wenigstens noch an einer Klasse nebenamtlich Religionsunterricht erteilt; auf diese Weise soll das theologische Gespräch zwischen Geistlichen und Religionslehrern sowie der Gedankenaustausch über methodisch didaktische Fragen des Religionsunterrichtes ermöglicht und gefördert werden (Amtsblatt Augsburg 1965, 321).

Das Bayerische Kultusministerium hat am 7. Oktober 1965 in einer Entschließung verfügt: Geistliche an staatlichen Realschulen und im Bereich der Universitätskliniken unterliegen nicht der *Angestelltenversicherungspflicht*, weil deren Altersversorgung durch die entsprechenden kirchlichen Versorgungseinrichtungen gesichert ist. Aus diesem Grund wird ab 1. Januar 1966 für diesen Personenkreis aus der Staatskasse 10 Prozent der Angestellten-Brutto-Bezüge als Beitrag zur Altersversorgung an die zuständige kirchliche Versorgungskasse abgeführt (Amtsblatt Augsburg 1965, 326).

Ein Runderlaß des Sozialministeriums von Rheinland-Pfalz vom 14. Oktober 1965 befaßt sich mit dem Verbot, Personen unter 21 Jahren mit *sittlich gefährdenden Tätigkeiten* (z. B. als Bar- und Tischdamen) zu beschäftigen (Pfarramtsblatt 1965, 396).

Über die *Grundsteuerbefreiung* für Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener unterrichten die Entschließungen des Bayerischen Finanzministeriums vom 8. September und 3. November 1965 (Pfarramtsblatt 38, 1965, 375).

Der Bundesgerichtshof hat durch Urteil vom 21. Mai 1965 bezüglich der *Zusendung unbestellter Ware* erklärt, diese sei nur zulässig, wenn sie dem Empfänger weder



Abnahme- noch Zahlungs- noch Aufbewahrungspflichten auferlege (Amtsblatt Köln 1965, 559).

Der Bundesfinanzhof hat im Urteil vom 16. Juli 1965 erklärt, daß eine *Garage* dann *grundsteuerfrei* ist, wenn sie Bestandteil einer Dienstwohnung ist oder wenn sie im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft steht und zur Unterstellung eines Kraftwagens benützt wird, der für die Aufgaben eines Geistlichen benötigt ist (Amtsblatt Paderborn 1965, 263).

In Ergänzung zur Mitteilung über *Tanzverbote*, welche durch *Gemeinden* verhängt werden können (vgl. OK 6, 1965, 96), ist auf den Beschluß des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 22. März 1965 hinzuweisen, wonach gesetzliche Ermächtigungen, welche Gemeinden das Recht zum Verbot öffentlicher Tanzveranstaltungen geben, eng auszulegen sind; keinesfalls darf der Begriff ‚kirchlicher Feiertag‘ im Sinn des katholischen Kirchen-

rechts, sondern nur nach dem bürgerlichen Verständnis genommen werden (Pfarramtsblatt 38, 1965, 255).

#### PERSONALNACHRICHTEN

Zum neuen Generaloberen der *Brüder des hl. Petrus Canisius vom christlichen Apostolat* wählte das Generalkapitel in Münster in Anwesenheit von Bischof Dr. Joseph Höffner den bisherigen stellvertretenden Generaloberen Bruder *Joseph Diesen* (KNA).

*P. Heinrich Ostermann* übt seit Beginn dieses Jahres das Amt des Provinzials der niederdeutschen Jesuitenprovinz aus. Er war bisher vornehmlich in der Männerseelsorge des Erzbistums Köln tätig (KNA).

Am 27. Dezember 1965 starb im 60. Lebensjahr unerwartet in Köln *P. Petrus Hüntemann SDS*, Provinzial der norddeutschen Provinz der Salvatorianer (1959–1965).

Josef Pfab